



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. März 2015

Nummer 13

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 82 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 117
- 83 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH – wesentliche Änderung des SO₂-Tanklagers im CHEMPARK Krefeld S. 119
- 84 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs von km 0,0 bis km 19,8 und des Hardenberger Bachs von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Arnsberg / 1 Karte DIN A3 S. 119

85 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Solingen-Ohligs S. 121

86 Kläranlage Dinslaken des Lippeverbandes S. 122

87 Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.08.1995 zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen S. 122

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

88 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 126

Beilage: 1 Karte DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

82 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung
51.01.06.02/15

Düsseldorf, den 18. März 2015

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S.683), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GV NRW S. 254), lasse ich hiermit die 7 folgenden - hier nicht in Originalgröße abgebildeten- Markierungszeichen für die Markierung der Themenwege

„AuenBlicke“ in der Urdenbacher Kämpe zu. Die 7 Markierungszeichen zeigen jeweils ein blau grünes Zeichen mit dem darüber liegenden Schriftzug „AuenBlicke“ und darunter liegenden Schriftzug „Urdenbacher Kämpe“. Darüber hinaus enthalten die Markierungszeichen entsprechend der jeweiligen Themenroute einen zusätzlichen Schriftzug und einen farbigen Grund:

„Kämpe kompakt“; dunkelblauer Grund
 „Kämpe inklusiv“; grauer Grund
 „Stadt-Land-Rhein“; brauner Grund
 „R(h)ein und raus“; hellblauer Grund
 „Au(g)en-Weiden“; oranger Grund
 „Rhein-Dschungel“; dunkelgrüner Grund
 „Natur Pur“; hellgrüner Grund





Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 117

83 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH – wesentliche Änderung des SO₂-Tanklagers im CHEMPARK Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0016/14/4.1.6

Düsseldorf, den 16. März 2015

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH – wesentliche Änderung des Schwefeldioxid-Tanklagers im CHEMPARK Krefeld Uerdingen

Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln hat mit Datum vom 24.01.2014 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Schwefeldioxid-Tanklagers im CHEMPARK Krefeld Uerdingen gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer eingehausten Bahnkesselwagen-Entleerestelle, eines eingehausten Schwefeldioxid-Tanklagers sowie einer Notabluftwäsche für den Fall der störfallbedingten Freisetzung von Schwefeldioxid im Gebäude L 34. Die Gesamtlagerkapazität an Schwefeldioxid erhöht sich von 115 auf 210 Tonnen. Außerdem wird das Schwefeldioxid-Tanklager betriebsorganisatorisch an die Anlage ME-Betrieb angegliedert. Mit letztgenannter Maß-

nahme sind keine physischen Änderungen der Anlage verbunden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 119

84 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs von km 0,0 bis km 19,8 und des Hardenberger Bachs von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Arnsberg / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 - Deilbach und Hardenberger Bach

Düsseldorf, den 11. März 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs von km 0,0 bis km 19,8 und des Hardenberger Bachs von km 0,0 bis 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Deilbach und Hardenberger Bach“-

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete des Deilbachs von km 0,0 bis km 19,8 und des Hardenberger Bachs von km 0,0 bis km 12,5 werden im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Arnsberg nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen beiderseits des Deilbachs und des Hardenberger Bachs im Bereich der Stadt Hattingen, der Stadt Sprockhövel, der Stadt Essen, der Stadt Velbert und der Stadt Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

In dem Gewässerabschnitt des Deilbachs von km 18,35 bis km 19,8 ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 03.12.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs und des Felderbachs in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3c (GSK3C).

- (2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient dem Erhalt oder der Rück-

gewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 8 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können

oder die fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Essen, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, bei der Bürgermeisterin der Stadt Hattingen, beim Bürgermeister der Stadt Sprockhövel, beim Bürgermeister der Stadt Velbert, beim Landrat des Kreises Mettmann und beim Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Bezirksregierung Arnsberg während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 11.03.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 119

85 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Solingen-Ohligs

Bezirksregierung
54.07.03.67-4-324/2015

Düsseldorf, den 9. März 2015

Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Annahmebehälters für Abwasser der Firma HARIBO im Klärwerk Solingen-Ohligs

Der Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Düsseldorf, Haan hat mit Datum vom 18.12.2014 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerks Solingen-Ohligs auf dem Grundstück Grenzstraße 63 in 42697 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Annahmebehälters für Abwasser der Firma HARIBO für das Klärwerk Solingen-Ohligs.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Ver-

bindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 121

86 Kläranlage Dinslaken des Lippeverbandes

Bezirksregierung
54.7.03.20-23/14

Düsseldorf, den 16. März 2015

Antrag des Lippeverbandes
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung
zur Kläranlage Dinslaken

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Betriebsgebäudes durch Erstellung eines Raummoduls.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G. Schwetje

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 122

87 Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.08.1995 zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Bezirksregierung
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 6. März 2015

Die Stadt Kleve und die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau haben am 25.08.1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen abgeschlossen. Mit Schreiben der Stadt Kleve vom 29.12.2014 wird die Genehmigung der Auflösung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Auflösung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mit Schreiben vom 15.01.2015 sein Einvernehmen zur Auflösung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Auflösung der zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.08.1995.

Im Auftrag
Wenzel

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 17.12.2014, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreis Kleve das Förderzentrum Kleve, städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen (Primarstufe und Sekundarstufe I) und Sprache (Primarstufe) mit Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015 (zum 31.07.2015) sofort aufzulösen.
2. Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve die zum 31.07.2015 einvernehmliche Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.08.1995 zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Name und Anschrift der Schule:

Förderzentrum Kleve
Städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen
- Primarstufe und Sekundarstufe I -
und Sprache - Primarstufe –

im kooperativen Verbund

Frankenstraße 25

47533 Kleve

Schulnummer: 153 643

Die Schulnummer **153 643** des Förderzentrums Kleve **wird** mit der sofortigen Auflösung der Schule **mit Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015** (am 31.07.2015) **gelöscht**.

Begründung:

Das Förderzentrum Kleve unterschreitet im Bereich des Förderschwerpunktes Lernen bereits seit mehreren Schuljahren die gesetzlich festgelegte Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern. In Kenntnis der Vorbereitungen zur Neuordnung der Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve genehmigte ich zuletzt mit Verfügung vom 21.06.2013 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223) die Fortführung des Förderzentrums Kleve bis zum Abschluss des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014).

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fortführung einer Förderschule, die die Mindestgröße nicht erreicht, ist mit der neuen Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 entfallen. Damit war die Notwendigkeit, Veränderungen in der Förderschullandschaft vorzunehmen, noch dringlicher geworden. Das kreisweite Rahmenkonzept für die Neuordnung der Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve wurde erfreulicherweise unter Beteiligung aller betroffenen Kommunen zusammen mit dem Kreis mit Wirkung zum 01.08.2015 erarbeitet.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW muss bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Dieser Forderung wird durch das kreisweite Gesamtkonzept Rechnung getragen. Hinsichtlich des Förderschulstandortes des jetzigen Förderzentrums Kleve, bleibt dieser als Teilstandort eines neuen Förderzentrums Nord in Trägerschaft des Kreises Kleve solange bestehen, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb an diesem Standort sichergestellt werden kann.

Im Kreis Kleve wird es ab dem 01.08.2015 insgesamt drei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung (d. h. Förderschulen im Verbund gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung) geben.

Das jetzige Förderzentrum Grunewald der Stadt Emmerich am Rhein wird den Hauptstandort des neuen Förderzentrums Nord bilden, welches die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit den o. g. Förderschwerpunkten aus dem Bereich der Kommunen Emmerich am Rhein, Rees, Kleve und Kranenburg übernehmen wird.

Damit wird auch nach Schließung des Förderzentrums Kleve zukünftig die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kleve mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Bereichen aller drei o. g. Förderschwerpunkte sichergestellt.

In diesem Zusammenhang entfällt ab dem 01.08.2015 die Grundlage für die zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Im Kontext des neuen, kreisweiten Förderschulkonzepts ist die Auflösung der Vereinbarung notwendig.

Daher haben die Räte der Stadt Kleve sowie der Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau die einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung vom 25.08.1995 zum 31.07.2015 beschlossen.

Sobald mir der Antrag des Kreises Kleve auf Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises vorliegt und genehmigt werden konnte, erhalten Sie eine Durchschrift der Genehmigungsverfügung an den Kreis Kleve zur Kenntnisnahme.

Die schulfachliche Aufsicht des Schulamtes für den Kreis Kleve sowie das Dezernat 41 Förderschulen meines Hauses haben die kreisweiten Planungen begleitet und unterstützen diese ausdrücklich.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind damit insgesamt gegeben.

Hinweise:

- Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat sein Einvernehmen schriftlich erklärt.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3

Satz 1 GKG). Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung werde ich Sie gesondert informieren. Beachten Sie bitte, dass Sie bzw. die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der jeweils vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.

- Sollten Sie für die o.g. Schule Fördergelder im Rahmen eines Investiven Förderprogramms erhalten haben (IZBB, IZBB-Restmittel, 1000-Schulen-Programm), weise ich vorsorglich auf die sich daraus ergebenden Zweckbindungsfristen und Mitteilungspflichten hin. Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen Frau Seidler (Tel.: 0211/475-4665; E-Mail: le-na.seidler@brd.nrw.de) zur Verfügung.
- Der Landesbetrieb IT.NRW, die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau sowie das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte

im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden
Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung
der Aufgaben eines Schulträgers für die Sonderschule für Lernbehinderte

Die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Grundlagen dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10. 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) und § 10 (5) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 18.01.1985 (GV NW S. 155/SGV NW 223).

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, die Aufgaben eines Trägers einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) - im nachfolgenden "Schule" genannt - auch für die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg durchzuführen.

§ 2

Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg ermächtigen die Stadt Kleve, eine für das Gesamtgebiet geltende Rechtsverordnung über die Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches zu erlassen.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) An den der Stadt Kleve für die Führung der Schule entstehenden Kosten beteiligen sich die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau anteilig.

(2) Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Ausgaben, die von der Stadt Kleve in der Jahresrechnung im Unterabschnitt 270 "Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)" im Vermögenshaushalt für das bewegliche Vermögen bis zur Höhe von 5.112,92 € und im Verwaltungshaushalt ausgewiesen sind.

Bei Überschreitung des Betrages von 5.112,92 € ist die Zustimmung der beteiligten Gemeinden einzuholen. Zu den Ausgaben gehört auch der Schuldendienst, der für notwendig werdende Grundstücksankäufe zur Erweiterung des Schulgeländes (z.B. durch Auflagen der Schulaufsichtsbehörden) oder für erforderliche Baumaßnahmen zu leisten ist.

Den Gesamtausgaben wird ein Zuschlag von 3 % zur Abdeckung der mit der Verwaltung der Schule für Lernbehinderte verbundenen Aufwendungen hinzugerechnet.

Die Ausgaben gemäß Abs. 2 sind um die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Einnahmen des Unterabschnittes 270 Verwaltungs-/ Vermögenshaushalt sowie um die der Stadt Kleve für den Ansatz aller Sonderschüler der Schule erwachsenden Mehreinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs zu kürzen. Diese Mehreinnahmen vermindern sich um den Kreisumlageanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat. Jede Gemeinde übernimmt die Schülerbeförderungskosten in eigener Zuständigkeit.

(4) Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil jeder einzelnen Gemeinde errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl ihrer Schüler.

(5) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (z.Zt. 15.10.) des voraufgegangenen Rechnungsjahres.

(6) Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres können Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil verlangt werden.

(7) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

(8) Die Stadt Kleve räumt den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit bis zum Ende des Schuljahres 1999/2000. Danach verlängert sie sich um jeweils 1 Jahr. Eine Kündigung wird wirksam mit Ablauf des übernächsten Schuljahres, frühestens jedoch zum Ende des Schuljahres 1999/2000.

§ 5

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den 25.08.1995

Für die Stadt Kleve

Palmen Verfondern
Stadtdirektor Erster Beigeordneter

Bedburg-Hau, den 04.09.1995

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

van Eck Luyven
Gemeindedirektor Gemeindeamtsrat

Kranenburg, den 08.09.1995

Für die Gemeinde Kranenburg

Schmitz Bongers
Gemeindedirektor Gemeindeamtsinspektor

Genehmigung

Anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sonderschule für Lernbehinderte wird gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 26.06.1984 (SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (SGV NW 223) genehmigt.

Kleve, den 10.10.1995
Schulamt für den Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Kersting

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 122

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

88 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2014 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 24.932.959,91 €
- mit einem Eigenkapital von 6.589.932,07 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.956.111,97 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 301.224,46 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.10.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht von

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.02.2015

GPA NRW
Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 323, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 06.03.2015

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
